

# BEKANNTMACHUNG

## der Großen Kreisstadt Rochlitz

### Aufruf zur Schöffenvwahl 2023

#### Inhalt, Aufgaben und Anforderungen an die Schöffentätigkeit

Am 01.01.2024 beginnt die neue fünfjährige Amtsperiode der Schöffen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Gesucht werden Frauen und Männer aus Rochlitz, die am Amtsgericht Döbeln und am Landgericht Chemnitz als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.



Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Aus allen eingehenden Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Gerichts erforderlich.

Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mitzuverantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bewerben sich mit dem Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste. Das Formular enthält alle notwendigen Daten, die Einverständniserklärung und die Versicherung nach § 44a DRiG. Zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist es vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Interessenten können ihre Bewerbung bis zum **30.04.2023**

- per Post an die Adresse:

**Stadtverwaltung Rochlitz**  
**Markt 1**  
**09306 Rochlitz**

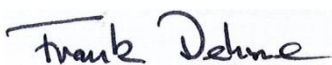
- per E-Mail in eingescannter Form an die Mailadresse: [sv-info@rochlitz.de](mailto:sv-info@rochlitz.de)

richten.

Auf der Homepage der Stadt Rochlitz [www.rochlitz.de](http://www.rochlitz.de) stehen als Download bereit:

- Bewerbungsformular für die Amtsperiode 2024 – 2028
- Faltblatt: Informationen zu den Schöffenwahlen 2023
- Broschüre: Das Schöffenamtsamt in Sachsen

Für Fragen steht Ihnen Herr Rosemann, Tel: 03737 783110, E-Mail: [m.rosemann@rochlitz.de](mailto:m.rosemann@rochlitz.de) zur Verfügung.



Frank Dehne  
Oberbürgermeister